

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde St. Michaelisdonn

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes 43 „Johannßenstraße (K6)“ der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet „westlich der Johannßenstraße (K6) bis zur PV-Freiflächenanlage, von der Bahnlinie bis zur Bebauung an der Trennewurther Straße (L 144)“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Michaelisdonn in der Sitzung am 06.10.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 2. geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 43 „Johannßenstraße (K6)“ der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet „westlich der Johannßenstraße (K6) bis zur PV-Freiflächenanlage, von der Bahnlinie bis zur Bebauung an der Trennewurther Straße (L 144)“ und die 2. geänderte Begründung liegen

vom 20.10.2021 bis 04.11.2021

im Amt Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.), in Zimmer 7, während der Dienstzeiten, Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich von 14:00 bis 16:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (04825 9305-18 oder per Mail an Bauleitplanung@Burg-St-Michaelisdonn.de) öffentlich aus.

Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen während der Auslegung im Internet auf der Homepage des Amtes <http://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de> unter Bürgerservice & Politik / Bauleitplanungen / St. Michaelisdonn / Öffentliche Auslegungen, sowie unter <https://bob-sh.de/plan/b43-1ae-st-michel> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein <http://danord.gdi-sh.de> zugänglich.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten, Bürgerinnen und Bürger, Kinder und Jugendliche, die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit der Änderung des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt und auf der Homepage des Amtes <http://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de> unter Bürgerservice & Politik / Bauleitplanungen / Datenschutz einsehbar ist.

St. Michaelisdonn, den 07.10.2021

Gemeinde St. Michaelisdonn
Volker Nielsen
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 11.10.2021 in der Zeitung "Dithmarscher Kurier" veröffentlicht worden.

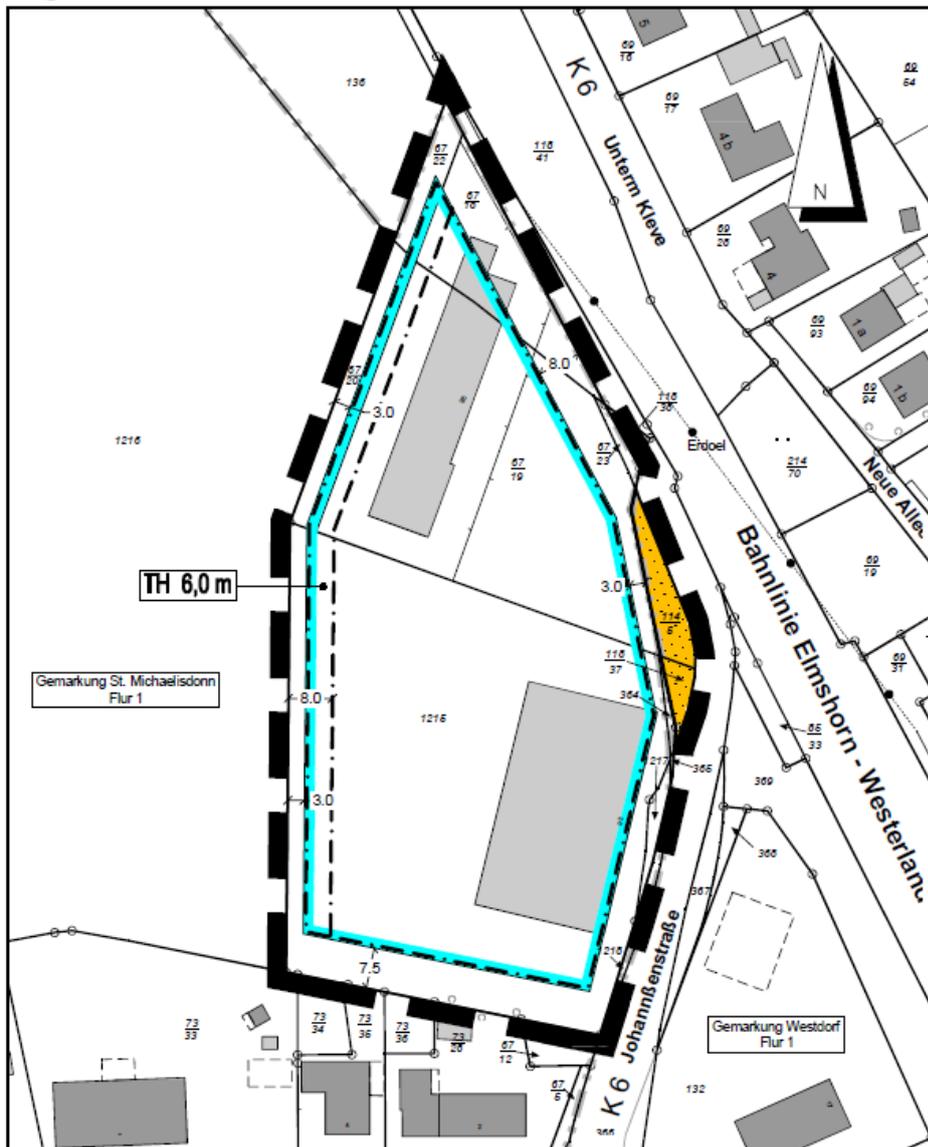
Burg (Dithm.), den 11.10.2021

Amt
Burg - St. Michaelisdonn
Der Amtsvorsteher

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017

Maßstab 1 : 1.000



Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH ATKIS®
Kartengrundlage: Herausgeber: © LVermGeo S-H Stand: 29.03.2021
Kreis Dithmarschen - Gemeinde St. Michaelisdonn - Gemarkung St. Michaelisdonn, Flur 1
und Gemarkung Westdorf, Flur 1